

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 624 - 624

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. C. F. Koch. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berlin, Verlag von J. Guttentag. 1869

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

„Die Ursancen der Hallischen Produktenkäufe für den Handel in Mineralölen“ von Professor Dr. Anschütz zu Halle (S. 86) beanspruchen nicht bloß eine locale Bedeutung, sondern sollen als Quellen des speciellen Handelsrechts, des Rechts des einzelnen Handelszweiges, in der Sammlung aller localen Ursancen der einzelnen Acte des Handels ihre Stelle einnehmen, und dazu beitragen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in anerkannter Weise zu ergänzen und zu erläutern.

Fr.

13.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. Herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. C. F. Koch. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Berlin, Verlag von J. Guttentag. 1869.

Diese neue Ausgabe einer Bearbeitung des A. D. H. G. B.'s, welche in den juristischen Kreisen mit Recht eine große Verbreitung gefunden, kündigt sich im Gegensatz zu der ersten Ausgabe, die als ein Separat-Abdruck eines Theiles der dritten Ausgabe des von demselben Verfasser bearbeiteten Preussischen Allgemeinen Landrechts erschien, als ein selbstständiges Werk an. So konnten denn auch die Verordnung, betreffend die Einführung des A. D. H. G. B.'s in die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 5. Juli 1867 nebst der für die Gerichtsbehörden dieser Provinz erlassenen Instruktion vom 31. August 1867 ebenso die, betreffenden Orts eingeschalteten, für die einzelnen neu erworbenen Landestheile mit Bezug auf das daselbst bereits eingeführte A. D. H. G. B. ergangenen Verordnungen ihre Stelle finden.

Vermehrt ist die Ausgabe auch durch das als Anhang zum dritten Buch des H. G. B.'s gegebene Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867, dessen Kommentar in Anmerkungen allerdings nicht über die sechs ersten Paragraphen hinausreicht — nebst der dazu gehörigen Instruktion und den betreffenden Verordnungen über die Einführung dieses Gesetzes in die neu erworbenen Landestheile. Das erst während des Druckes erschienene Landesgesetz vom 4. Juli 1868 über denselben Gegenstand hat seine Stelle in einem Nachtrage, wenn auch nicht, wie zu wünschen gewesen wäre, in vollständigem Abdruck, sondern nur so weit gefunden, als es Abänderungen und Zusätze des Preussischen Gesetzes enthält, ein Verfahren, welches der Verfasser wegen der vorgenommenen unerheblichen Fassungsänderungen und der für das Preussische Recht entbehrlichen (?) Zusätze für genügend hält, das jedoch schon mit einer leichten Handhabung des Kommentars nicht vereinbar sein und die Einsicht des vollständigen Textes des Bundesgesetzes nicht erübrigen dürfte. Die zu dem letzteren erlassene Instruktion vom 17. Dezember 1868 fehlt, ist übrigens wegen ihrer fast wörtlichen Uebereinstimmung mit der abgedruckten Instruktion vom 2. Mai 1867 entbehrlich.

Außer den inzwischen erschienenen bezüglichen Preussischen Gesetzen haben auch die Bundesgesetze, so weit sie Materien des Handelsrechts betreffen, und die in den letzteren angezogenen Preussischen Gesetze Aufnahme gefunden.

Der in den Noten gegebene Kommentar hat hauptsächlich durch die in